

# RS Vwgh 1999/9/21 97/08/0486

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1999

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §4 Abs1;

ASVG §4 Abs2;

### Rechtssatz

Erstreckt sich ein Vertrag zwar nicht auf einen längeren Zeitraum, sondern bezieht er sich auf ein Bühnenstück, also auf eine nicht bloß zeitbezogene, sondern auch erfolgsbezogene Leistung, überwiegen aber dennoch die Merkmale der persönlichen Abhängigkeit, wie sie etwa in der Verpflichtung zur Mitwirkung an den erforderlichen Proben während eines bestimmten Zeitraums sowie an einer bestimmten Anzahl von Vorstellungen, einschließlich der zur Erbringung dieser Arbeiten erforderlichen Eingliederung in den Theaterbetrieb zum Ausdruck kommt und besteht auch eine grundsätzliche Weisungsbefugnis und Kontrollbefugnis des Theaterunternehmers, der auch das ausschließliche wirtschaftliche Risiko der geplanten Theateraufführungen zu tragen hat, so sind die durch einen solchen Vertrag geregelten Rechtsbeziehungen der Vertragspartner in ihrer Gesamtheit als (Bühnenverhältnis) Dienstverhältnis und damit auch als vollversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis iSd § 4 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 ASVG zu qualifizieren.

### Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Künstlerische Tätigkeit Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080486.X02

### Im RIS seit

21.02.2002

### Zuletzt aktualisiert am

25.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>